

Aus-/Bildung, Qualifizierung & Beschäftigung
aus asylrechtlicher Perspektive

Teil IV

**(Aus-)Bildung, Qualifizierung
und Beschäftigung zur
Aufenthaltssicherung**

Juni2018

Inhalt

Teil I

I. Rechtliche Ausgangslage

Teil II

I. Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung

Teil III

III. Exkurse: Ausbildungsduldung, Wohnsitzauflagen, Mitwirkungspflichten

Teil IV

IV. (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Aufenthaltssicherung

Inhalt – Teil IV

IV. (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Aufenthaltssicherung

- Einleitung: Relevanz
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- Aufenthaltssicherung nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags
 - Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete gemäß §§25a und 25b
 - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs.2 S.4ff
 - Härtefallverfahren

EINLEITUNG: RELEVANZ

Einleitung - Relevanz

ARBEIT

**Lebens-
unterhalts-
sicherung
& Integrations-
leistungen**

- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen §5 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration §25b AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit §18a AufenthG
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen §23a AufenthG
- Niederlassungserlaubnis §26 AufenthG

BILDUNG

**„Integrations-
leistungen“**

- Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden §25a AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit §18a AufenthG
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen §23a AufenthG
- Ermessensduldung §60a Abs.2 S.3

Einleitung - Ein Blick auf die Zahlen:

- BT 18/13537: „Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland [...]“?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

ALLGEMEINE ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN

Allgemeine

Erteilungsvoraussetzungen §5 AufenthG

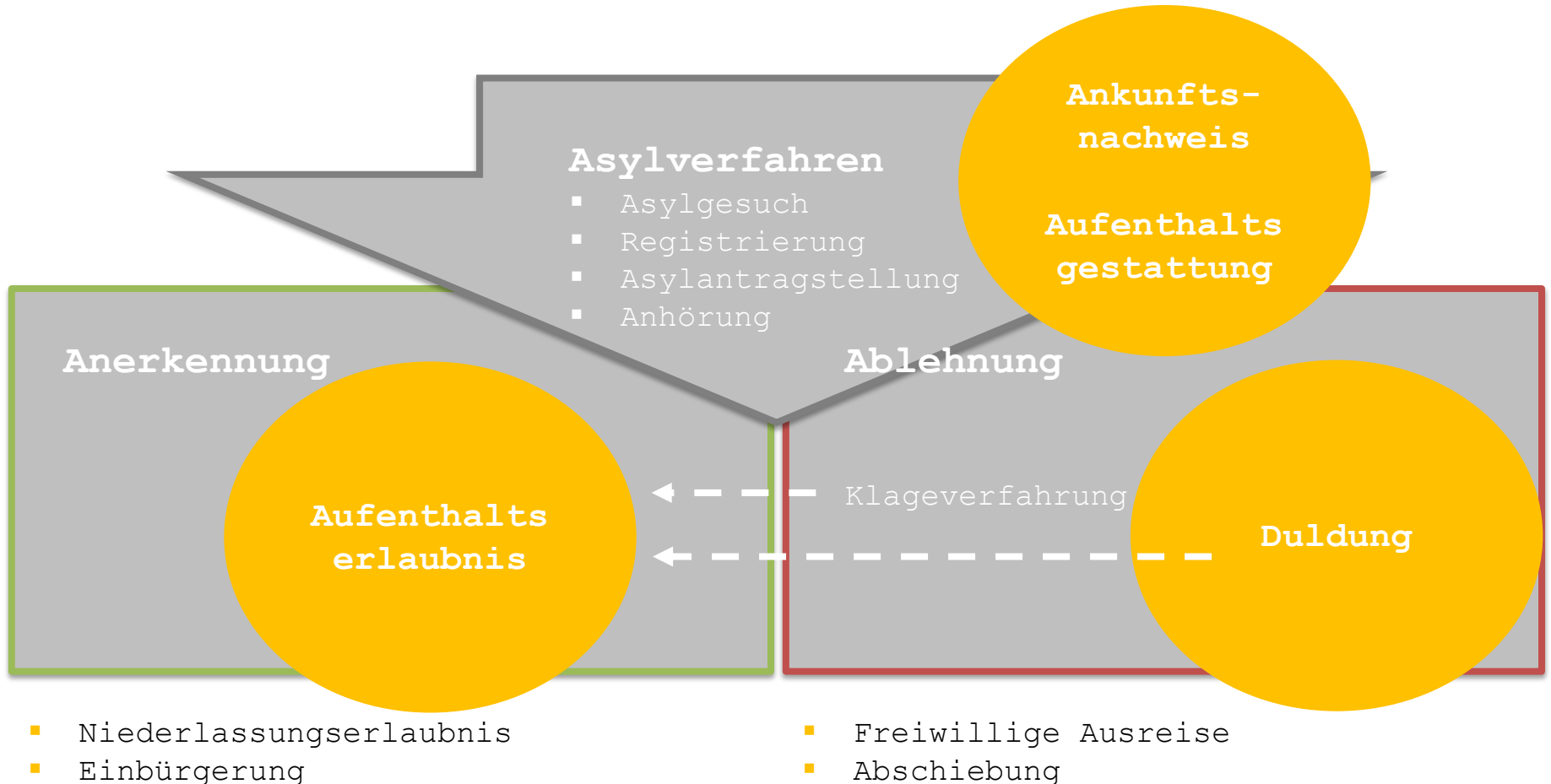
Die **Erteilung eines Aufenthaltstitel** setzt in der Regel voraus, dass

1. der **Lebensunterhalt gesichert** ist [...]

**AUFENTHALTSSICHERUNG NACH
RECHTSKRÄFTIGER ABLEHNUNG
DES ASYLANTRAGS**

Kleine Gedankenstütze (Teil I)

Asylverfahren



Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens

▪ Ausbildungsduldung	§60a Abs.2 S.4ff AufenthG
▪ „Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“	§18a AufenthG
▪ „Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“	§25a AufenthG
▪ „Nachhaltige Integration“	§25b AufenthG
▪ Härtefallverfahren	§23a AufenthG
▪ Wegfall der Abschiebehindernisse nicht in absehbarer Zeit	§25 Abs.5 AufenthG
▪ Aufenthalt aus familiären Gründen	§§27-36 AufenthG
▪ Folgeantrag	§71 AsylG

AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR
QUALIFIZIERTE GEDULDETE ZUM
ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

§18A AUFENTHG

Aufenthaltserlaubnis für
qualifizierte Geduldete zum Zweck der
Erwerbstätigkeit §18a AufenthG



a. im Anschluss an
Ausbildungsduldung
(„3+2 Regelung“)



b. Ohne vorherige
Ausbildungs-
duldung

Kleine Gedankenstütze (Teil III)

Ausbildungsduldung § 60a Abs.2 Satz 4ff

AufenthG

- (Anspruchs-) Duldung für Gesamtdauer einer qualifizierten Ausbildung

Voraussetzungen:

- **Qualifizierte Ausbildung**
- **Beschäftigungserlaubnis; kein Arbeitsverbot gemäß §60a Abs.6 AufenthG**
- **Keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen**
 - Bereits erfolgte Beantragung von Pass(ersatz)papieren
 - Terminierte Abschiebung
 - Laufendes Verfahren zur Dublin-Überstellung

Kleine Gedankenstütze (Teil III)

Ausbildungsduldung § 60a Abs.2 Satz 4ff

AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Vollziehbar ausreisepflichtig/
Duldung
- Pass (-ersatz)
- Konkretes Ausbildungsangebot

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§18a AufenthG

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer **Beschäftigung, die ein Studium oder eine Berufsausbildung erfordert.**
- 2 Jahre; Verlängerung möglich

Voraussetzungen:

- **Qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland,**
- **Anerkannter/ einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss und 2 Jahre ununterbrochen eine dem Abschluss entsprechende Tätigkeit ausgeübt, oder**
- **3 jährige Beschäftigung als Fachkraft, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt**

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§18a AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Duldung
- Konkretes Arbeitsangebot für das ein Studium oder eine Berufsausbildung erforderlich ist
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
(Beschäftigungsbedingungsprüfung, Vorrangprüfung entfällt i.d.R.)
- Gesicherter Lebensunterhalt (siehe Teil III)

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Erwerbstätigkeit

§18a AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Ausreichend Wohnraum (siehe Teil III)
- Deutschkenntnisse B1
- Keine Ausschlussstatbestände gemäß §18a Abs.1 Satz 4-7
 - Vorsätzliche Täuschung der ABH über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
 - Vorsätzliche Behinderung von Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
 - Bezüge zur extremistischen oder terroristischen Organisationen
 - Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, wobei Geldstrafen von insg. bis zu 50 Tagessätzen (a) oder 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (b) außer Betracht bleiben

BeschVO §26 Abs.2 – „Westbalkanregelung“

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §18 AufenthG für **jede Beschäftigung** (nicht nur für Mangelberufe oder Fachkräfte)

Voraussetzungen:

- **Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien)**
- **Kein Leistungsbezug nach AsylbLG in den vergangenen 24 Monaten**
 - Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die zwischen dem 1.1.15 und dem 24.10.15 einen Asylantrag gestellt haben, am 24.10.15 noch in Deutschland waren und dann unverzüglich ausgereist sind

BeschVO §26 Abs.2 – „Westbalkanregelung“

Weitere Voraussetzungen

- Konkretes Arbeitsangebot
- Erforderlichen Deutschkenntnisse für konkrete Tätigkeit
- Gute Prognose auf längerfristige Beschäftigung
- Visumsverfahren, Antragsstellung vom Herkunftsland aus
- Zustimmung der Agentur für Arbeit
(Beschäftigungsbedingungsprüfung, Vorrangprüfung)
- Lebensunterhaltssicherung
- Keine Sperrwirkung (z.B. wegen Abschiebung)

Materialien

- ["Leitfaden"](#). Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. 2018.
- ["Leben und Arbeiten in Deutschland: Westbalkan-Regelung"](#). Bundesagentur für Arbeit. 2017.

**BLEIBERECHTSREGELUNGEN
FÜR LANGJÄHRIG GEDULDETE**
§25A UND §25B AUFENTHG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§25a AufenthG

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integrationsleistungen
- 2 Jahre, Verlängerung unabhängig vom Alter im Regelfall möglich

Voraussetzungen:

- **4 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland**
- **4 Jahre Schulbesuch oder Erwerb eines Abschlusses**

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§25a AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Bei Antragstellung jünger als 21 Jahre
- Positive Integrationsprognose (Schulbesuch, soziale Bindungen, ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten, familiäre Bindungen, u.a.)
 - Verurteilungen wegen einer Straftat wirken sich negativ auf die Integrationsprognose aus
- Keine „selbstverschuldeten Abschiebehindernisse“ (insb. falsche Angaben oder Täuschung über die Identität)

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§25a AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für Eltern, Geschwister und Ehegatt*in unter bestimmten Voraussetzungen (§§25a Abs.2 und 3) möglich.
- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt soll zumindest eine Duldung nach §60a Abs.2b AufenthG erteilt werden.
- Ggf. kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.5 AufenthG in Frage

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§25b AufenthG

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integrationsleistungen
- 2-3 Jahre, Verlängerung im Regelfall möglich

Voraussetzungen:

- **8 Jahre Aufenthalt oder**
- **6 Jahre Aufenthalt bei Familie mit minderjährigen Kindern**

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§25b AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Deutschkenntnisse: A2
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Orientierungskurs)
- überwiegend (50%) oder erwartbar vollständig gesicherter Lebensunterhalt

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§25b AufenthG

Weitere Voraussetzungen:

- Keine „selbstverschuldeten Abschiebehindernisse“
 - insb. falsche Angaben oder Täuschung über die Identität)
- Kein schwerwiegenden Ausweisungsinteresse gemäß §54 Abs.1 oder Abs.2 Nummer 1 und 2
 - Rechtskräftige Verurteilung ab 1 Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe, „Gefahr für die Allgemeinheit“

Bleiberechtsregelungen -
Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger
Integration §25b AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder und Ehegatt*in unter bestimmten Voraussetzungen (§§25b Abs.4) möglich.
- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt soll zumindest eine Duldung erteilt werden.
- Ggf. kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.5 AufenthG in Frage

Materialien

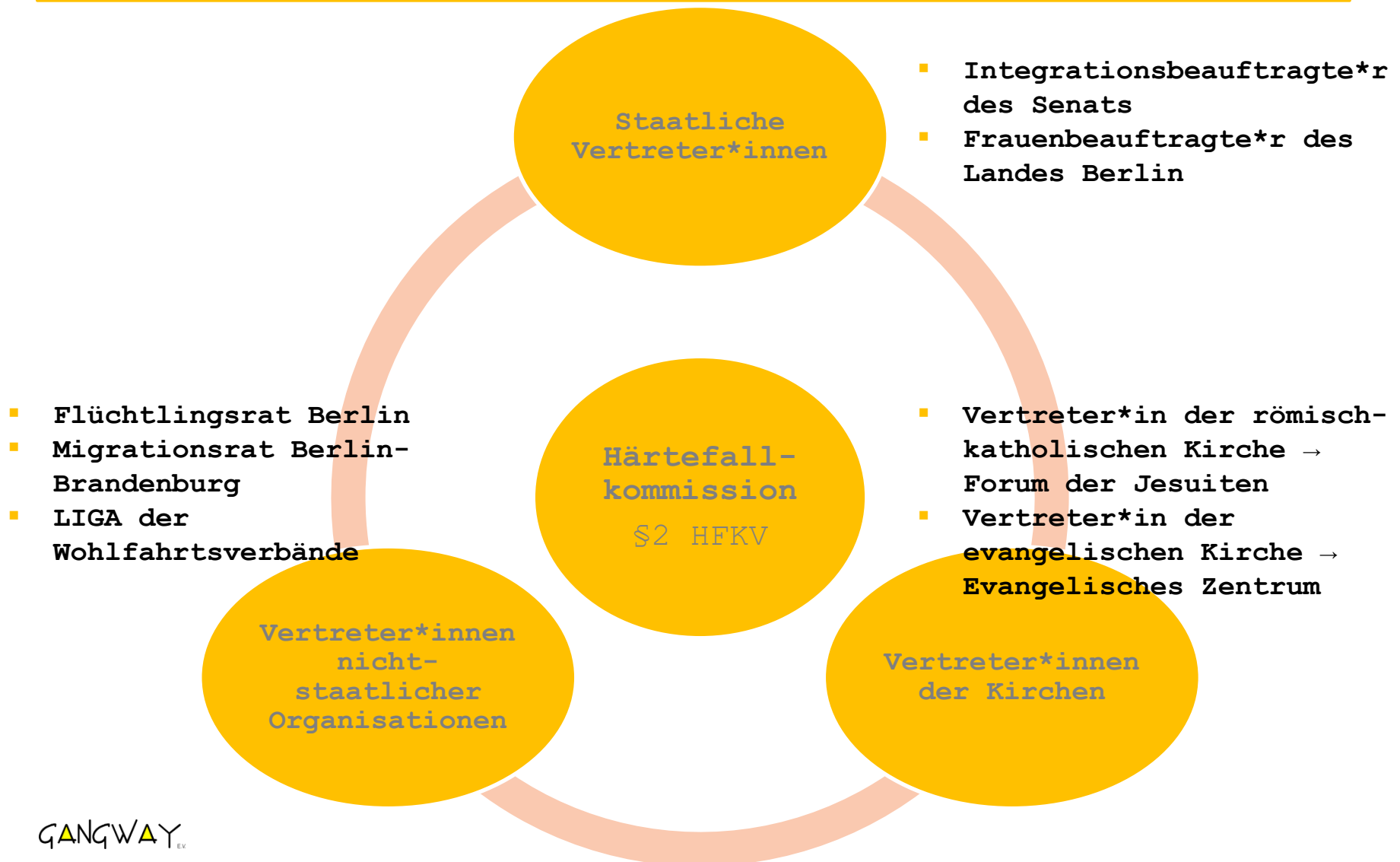
- "Die Bleiberechtsregelung gemäß §§25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung". Der Paritätische Gesamtverband. 2017.

HÄRTEFALLVERFAHREN

Härtefallverfahren

- Im Härtefallverfahren prüft die Härtefallkommission, ob „**dringende humanitäre oder persönliche Gründe**“ (Härtefall) für den weiteren Verbleib einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person vorliegen.
- In diesem Fall ersucht sie die den*die Senator*in für Inneres und Sport um die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG**.
- 2 Jahre, Verlängerung im Regelfall möglich

Härtefallkommission



Ablauf des Härtefallverfahrens

Beratung durch ein Mitglied der Härtefallkommission
(Härtefallersuchen)



Kommissionsmitglied meldet Härtefallersuchen bei Geschäftsstelle
der Härtefallkommission an



Prüfung der Zulässigkeit der Anmeldung



Erteilung einer Duldung für die Dauer des Härtefallverfahrens

Ablauf des Härtefallverfahrens

Sitzung der Härtefallkommission (ca. 1/Monat):

Vorstellung, ausführliche Beratung und Abstimmung der Mitglieder über Härtefallersuchen → 2/3 Mehrheit



Erstellung eines Ersuchens um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §23a AufenthG an Innensenator



Innensenator kann Ersuchen folgen und eine Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG durch die ABH anordnen.

Aufenthaltserlaubnis ist ggf. an Auflagen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, Passvorlage) gebunden.

2017

70%

Der durch die HFK
gestellten Ersuche (253)
wurden vom Innensenator
aufgegriffen (117)

Unzulässigkeit des Härtefallantrags

§3 Abs.2 HFKV

- Nicht vollziehbar ausreisepflichtig
(Rechtsmittel noch nicht ausgeschöpft)
- Keine Zuständigkeit der Berliner ABH
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.4
oder 5 AufenthG möglich
- Fall wurde bereits in der HFK
behandelt und keine Änderung der Sach-
bzw. Rechtsgrundlage

Unzulässigkeit des Härtefallantrags

§3 Abs.2 HFKV

- **Ausweisung** nach §§ 53, 54 Nr. 5 AufenthG
 - „Gefahr für die Allgemeinheit“
- **Versagungsgrund** nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
 - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet

Unzulässigkeit des Härtefallantrags

§3 Abs.2 HFKV

- Asylantrag abgelehnt/
Abschiebungsschutz nicht gewährt –
wenn nur Gründe vorgebracht werden,
die als herkunftsstaatsbezogene
Gründe abschließend vom BAMF geprüft
wurden
- Rückführungstermin steht bereits
konkret fest

Wenn eine
Voraussetzung nicht
erfüllt ist, kann
diese ggf.
„ausgeglichen“
werden!

Härtefall

„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe“

- Integrationsleistungen: Fester Arbeitsplatz, Schulabschlüsse, Berufsausbildungen, Studium, Sonstige Qualifikationen, Ehrenamtliches Engagement
- Pflege von Angehörigen
- Langjähriger Aufenthalt (mehr als fünf Jahre)
- Deutschland = sozialer Lebensmittelpunkt → Deutschkenntnisse B1
- Deutschland = Familiärer Lebensmittelpunkt
- Deutschland = Wirtschaftlicher Lebensmittelpunkt (Lebensunterhaltssicherung)

Materialien

- "Die Härtefallkommission". Senatsverwaltung für Inneres und Sport.
- "Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission". Der Senat von Berlin. 2005.

GANGWAY E.V.

Straßensozialarbeit in Berlin

Adora Udogwu
Schumannstraße 5, 10117 Berlin
030- 28 30 23 26
adora.udogwu@gangway.de
www.gangway.de

Vielen Dank!